

Bern, den 5. Juli 1968

Mittwoch, 10. Juli 1968.

Wahl des Direktors und eines Vize-
direktors des Bundesamtes für Indu-
strie, Gewerbe und Arbeit.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Juli 1968
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Juli 1968
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Als Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit Amtsantritt am 1. Januar 1969 gewählt: Botschafter Dr. Albert Grübel, geb. 1918, Delegierter für Handelsverträge der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes. Die Grundbesoldung wird "ad personam" auf das Maximum der Ueberklasse a 2 festgesetzt zuzüglich einer Zulage von 30 %. Der 20 % übersteigende Teil der Zulage wird nur unter der Bedingung gewährt, dass die Revision des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1968 in Kraft gesetzt werden kann. Die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

2. Die interimistische Leitung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird unter den vom Bundesrat am 17. Januar 1968 beschlossenen Bedingungen bis Ende 1968 dem bisherigen Direktor, Herrn Prof. Dr. M. Holzer, übertragen.

3. Herr Dr. Alfons Hasler, geb. 1924, von Lommis, Sektionschef Ia des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, wird auf den 1. September 1968 zum Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit befördert. Seine Besoldung wird im Rahmen der Ueberklasse b 3 auf Fr. 38'750.-- (nach alter Ordnung) festgesetzt.

Protokollauszug an das Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes (6); an das Finanz- und Zolldepartement; an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauvart



Bern, den 5. Juli 1968

An den B u n d e s r a t

Wahl des Direktors und eines Vizedirektors des BIGA

1. Der Bundesrat hat am 27. Oktober 1967 dem Gesuch von Herrn Prof. Dr. Max Holzer um Entlassung als Direktor des BIGA auf den 31. Dezember 1967 entsprochen. Da sich die Wiederbesetzung der Stelle verzögerte, beauftragte der Bundesrat am 15. Dezember 1967 den bisherigen Stelleninhaber - in dessen Einverständnis - für ein weiteres halbes Jahr mit der interimistischen Leitung des Amtes. Inzwischen sind die Bemühungen, einen geeigneten Nachfolger zu finden, auf breiter Basis fortgesetzt worden. Insbesondere wurde auch in Kreisen der Gewerkschaften sondiert; doch blieben die Bemühungen erfolglos. Ebenso musste nach reiflicher Ueberlegung davon abgesehen werden, den neuen Direktor des BIGA aus dem Amte selbst zu rekrutieren. Dieser Verzicht hat zwar leider den Rücktritt von Herrn Vizedirektor Dr. jur. Karl Wegmann zur Folge, was vor allem deshalb zu bedauern ist, weil dieser auf dem Gebiete der Rechtsfragen des Bundesamtes sehr gute Arbeit leistete. Schliesslich ist es gelungen, Herrn Botschafter Dr. Albert Grübel, Delegierter für Handelsverträge der Handelsabteilung, zu bewegen, eine Berufung auf den Posten des BIGA-Direktors anzunehmen.

Herr Dr. Albert Grübel, geb. 1918, war nach Abschluss seiner juristischen Studien im Eidg. Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt und von 1946-1951 auf der Handelsabteilung des EVD tätig. Anschliessend trat er als Sekretär in den Dienst des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Auf den 1. Januar 1967 ernannte der Bundesrat Dr. Grübel unter Verleihung des persönlichen Titels eines bevollmächtigten Ministers zum Delegierten für Handelsverträge. In dieser Stellung ist er heute in der Ueberklasse a 3 eingereiht. Er bezieht das Maximum zuzüglich eine Zulage von 20 % gemäss Art. 36, Abs. 3 des Beamtengesetzes, sowie eine jährliche Repräsentationszulage von Fr. 3'800.--, zusammen Fr. 66'080.--, zuzüglich Orts- und Teuerungszulagen. Würde Herr Dr. Grübel als Direktor des BIGA in der Ueberklasse a 3 belassen, so erhielte er - weil die Repräsentationsentschädigung entfällt - selbst bei Gewährung der neuen maximalen Zulage von 30 % gemäss Art. 36, Abs. 3 des Beamtengesetzes eine Gesamtbesoldung (stets ohne Orts- und Teuerungszulagen) von Fr. 67'470.--. Diese Verbesserung gegenüber heute ist ungenügend. Wir erachten die Einstufung in die Ueberklasse a 2 mit einer Zulage von 30 %, also eine Gesamtbesoldung von Fr. 71'760.--, als

- 2 -

unerlässlich. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement stimmt zu. Der Stellenantritt soll auf den 1. Januar 1969 erfolgen. Der bisherige Direktor des BIGA ist bereit, das Amt bis dahin interimistisch weiter zu führen.

2. Durch das Ausscheiden von Herrn Vizedirektor Dr. Wegmann drängt sich ein rascher Ersatz aus den eigenen Reihen auf. Als geeigneter Anwärter steht der Adjunkt Ia der Direktion des BIGA und gleichzeitig Chef der Sektion Gewerbe, Herr Dr. jur. Alfons Hasler, zur Verfügung. Herr Dr. Hasler, geb. 1924, war in den Jahren 1951/52 auf dem Eidg. Statistischen Amt und hierauf während 5 Jahren auf der Polizeidivision des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes tätig. Sein Uebertritt auf das BIGA erfolgte auf den 1. Januar 1958. Hier wurde er rasch vom juristischen Beamten zum Adjunkten, zum Sektionschef und auf den 1. Februar 1965 zum Sektionschef Ia befördert. Er bezieht heute in der ersten Besoldungsklasse eine Grundbesoldung von Fr. 33'900.--. Als Vizedirektor soll er - wie sein Vorgänger - in die Ueberklasse b 3 eingereiht werden, wobei die Besoldung auf Fr. 38'750.-- festzusetzen ist. Das Personalamt stimmt zu. Die Beförderung wäre auf den 1. September 1968 zu vollziehen. In Anwendung von Art. 1, Abs. 3 des BRB betr. die öffentliche Ausschreibung von Stellen in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 12. Oktober 1956 möchten wir die Wahl ohne förmliche Ausschreibung vollziehen lassen, damit das oberste Kader des BIGA möglichst rasch und gleichzeitig ernannt werden kann. Dieses Vorgehen lässt sich umso eher verantworten, als eine weitere, nämlich die durch das Ausscheiden von Herrn Vizedirektor Zanetti verursachte Vakanz bleibt, und diese Stelle demnächst ausgeschrieben wird.

Gestützt auf diese Darlegungen stellen wir folgende

A n t r ä g e :

1. Als Direktor des BIGA sei mit Amtsantritt am 1. Januar 1969 zu ernennen: Botschafter Dr. Albert Grübel, geb. 1918, Delegierter für Handelsverträge der Handelsabteilung des EVD. Die Grundbesoldung sei auf das Maximum der Ueberklasse a 2, zuzüglich 30 % Zulage gemäss Art. 36, Abs. 3 des Beamtengesetzes, festzusetzen. Die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.
2. Die interimistische Leitung des BIGA sei unter den vom Bundesrat am 17. Januar 1968 beschlossenen Bedingungen bis Ende 1968 dem bisherigen Direktor, Herrn Prof. Dr. M. Holzer, zu übertragen.
3. Herr Dr. Alfons Hasler, geb. 1924, von Lommis, Sektionschef Ia des BIGA, sei auf den 1. September 1968 zum Vizedirektor des

- 3 -

BIGA zu befördern. Seine Besoldung sei im Rahmen der Ueberklasse b 3 auf Fr. 38'750.-- (nach alter Ordnung) festzusetzen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Mittheilung

Scapponi

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Juli 1968
betreffend die Wahl des Direktors und eines Vizedirektors des BIDA

Wir beantragen, Ziffer 1 des Antrages des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu ergänzen:

Protokollauszug:

an das Generalsekretariat des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (6)

und das Inkrettreten der von den eidgenössischen Räten am 28. Juni 1968 beschlossenen Änderungen des Besatzungsstatutes bleiben vorbehalten.

Bemerkungen: Würde die Änderung des Besatzungsstatutes von Volk verworfen, wofür allerdings noch keine Anzeichen vorhanden sind, so dürfte die Besoldung von Direktor Grubel nicht mehr als Fr. 70 200.-- betragen.

Die für Direktor Grubel vorgeschlagene Regelung können wir nicht ohne schwere Bedenken gutheissen. Sie geht offensichtlich von einem andern, viel weniger strengen Massstab aus, als er in den übrigen Departementen angewendet wird. Stützt der Bundesrat so, so werden andere, auf gleicher Stufe eingereichte Direktoren mit ebenso grosser Verantwortung 30 % weniger Besoldung beziehen als der neue Direktor des BIDA. Das Besoldungsgefüge der Chefbeamten wird gestört. Es werden Ungerechtigkeiten geschaffen, die zu zahlreichen berechtigten Berufungen und zu Misstimmung führen.

Eidg. Finanz- und Gelddepartement

Calio
Nello Calio

492.27/68

3003 Bern, den 9. Juli 1968

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Juli 1968
betreffend die Wahl des Direktors und eines Vizedirektors des BIGA

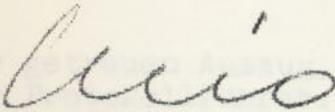
Wir beantragen, Ziffer 1 des Antrages des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wie folgt zu ergänzen:

..... Die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und das Inkrafttreten der von den eidgenössischen Räten am 28. Juni 1968 beschlossenen Aenderungen des Beamtengesetzes bleiben vorbehalten.

Bemerkungen: Würde die Aenderung des Beamtengesetzes vom Volk verworfen, wofür allerdings noch keine Anzeichen vorhanden sind, so dürfte die Besoldung von Direktor Grübel nicht mehr als Fr. 70 200.-- betragen.

Die für Direktor Grübel vorgeschlagene Regelung können wir nicht ohne schwere Bedenken gutheissen. Sie geht offensichtlich von einem andern, viel weniger strengen Masstab aus, als er in den übrigen Departementen angewendet wird. Stimmt der Bundesrat zu, so werden andere, auf gleicher Stufe eingereichte Direktoren mit ebenso grosser Verantwortung 30 % weniger Besoldung beziehen als der neue Direktor des BIGA. Das Besoldungsgefüge der Chefbeamten wird gestört. Es werden Ungerechtigkeiten geschaffen, die zu zahlreichen berechtigten Berufungen und zu Misstimmung führen.

Eidg. Finanz- und Zölldepartement


Nello Celio